



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 115

25. März 2026

7803.2-L

Verwaltungsanweisung für die Förderung der Qualifizierungen von landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern, deren Betriebsangehörigen und Kooperationspartnern im ländlichen Raum

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

vom 29. September 2025, Az. M6-7171-1/165

¹Zur Stabilisierung und Weiterentwicklung eines vitalen ländlichen Raumes ist die Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben unabdingbar. ²Durch Qualifizierungsmaßnahmen für landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Betriebsangehörige und Kooperationspartner im ländlichen Raum soll eine Hilfestellung zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Einkommensquellen und Netzwerkpartnerschaften zur Stützung der Wertschöpfungsketten geschaffen werden.

1. Rechtsgrundlage

Die Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt auf Grundlage von

- Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 5, 7 und 15 Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz sowie
- Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhöhung regionaler Wertschöpfung durch den Aufbau vertikaler und horizontaler Netzwerke.

3. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere zur:

- Schaffung, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung neuer Erwerbsfelder (Diversifizierung),
- Kompetenzentwicklung in Fragen der Unternehmensstrategie und Diversifizierung von landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Unternehmen,
- Entwicklung von Netzwerken von landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Unternehmen mit Wirtschafts- und Sozialpartnern im ländlichen Raum.

²Die Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen in den Schwerpunktbereichen:

- Betriebszweig- und Unternehmensentwicklung,
- Urlaub auf dem Bauernhof,
- Direktvermarktung und Bäuerliche Gastronomie,

- hauswirtschaftliche Dienstleistungen,
- erlebnisorientierte Angebote,
- soziale Landwirtschaft,
- landwirtschaftsnahe Dienstleistungen.

³Grundlage ist das Qualifizierungskonzept, das in seiner aktuellen Form im Mitarbeiterportal veröffentlicht wird.

⁴Qualifizierungsmaßnahmen sind ab einer Mindestteilnehmerzahl von 14 Personen förderfähig.

⁵In begründeten Einzelfällen kann die Mindestteilnehmerzahl reduziert werden.

⁶Mit diesem Förderprogramm können Maßnahmen, die von anderen Dienstleistern (z. B. Volkshochschulen, Bildungszentren ländlicher Raum, Verbänden, wie z. B. Bayerischer Bauernverband) angeboten werden bzw. die einen Erholungs-, Freizeit- oder Hobbycharakter haben, nicht gefördert werden.

⁷Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von den nachgeordneten Behörden der Landwirtschaftsverwaltung angeboten.

⁸Sie können auch ganz oder teilweise in digitaler Form erfolgen.

4. Begünstigte

¹Begünstigte sind:

- landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Unternehmen (Betriebsleiter/-innen, Arbeitnehmer/-innen und mithelfende Familienangehörige),
- Kooperationspartner von diesen Unternehmen, die deren Erwerbsmöglichkeit stärken und stabilisieren,
- landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Unternehmen in Gründung.

²Es sind ausschließlich Unternehmen förderfähig, die unter die Definition kleiner Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fallen.

³Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Kommission noch nicht nachgekommen sind.

5. Förderung

5.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird in Form der Ermäßigung von Teilnehmergebühren für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen der Landwirtschaftsverwaltung als bezuschusste Dienstleistungen gewährt.

²Die Mittel werden den nachgeordneten Behörden als Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme zugewiesen.

5.2 Förderfähige Kosten

¹Förderfähig sind Aufwendungen für staatliches Personal, Referentenhonorare sowie Sachaufwandskosten (z. B. Materialkosten, Lehrgangsunterlagen, Besichtigungsgebühren, Buskosten, Raummieten) im notwendigen Umfang.

²Für Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung, der Forstverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird bei Referententätigkeit ein Referentenhonorar (Personalvollkosten) und für die Organisation einschließlich Vor- und Nachbereitung der Qualifizierung eine Pauschale angesetzt.

5.3 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und beträgt für Begünstigte bis zu 70 % der förderfähigen Kosten.

6. Verfahren für den Dienstleistungsanbieter der Qualifizierungsmaßnahmen

¹Die Qualifizierungsmaßnahmen sind von den nachgeordneten Behörden bis Juli jedes Jahres für das folgende Jahr zu planen und bei der jeweiligen Regierung mit einem Antrag auf Kostenübernahme, der eine detaillierte Aufstellung der Kosten beinhaltet, einzureichen.

²Die Kostenaufstellung muss enthalten:

- Thema der Veranstaltung/Titel der Maßnahme,
- Termine und Dauer,
- Kostenplanung,
- Teilnehmergebühr (mit Förderung),
- kalkulatorische Teilnehmergebühr (ohne Förderung).

³Die jeweilige zuständige Regierung übernimmt die fachliche und förderrechtliche Prüfung der Anträge und erteilt die Mittelzusage an die nachgeordneten Behörden.

⁴Nach Beendigung der Maßnahme teilen die nachgeordneten Behörden den jeweiligen zuständigen Regierungen die Einnahmen, die Istkosten und die Anzahl der Teilnehmer, aufgedgliedert in Anzahl der Begünstigten (Teilnehmer gefördert) und der Teilnehmer ungefordert, mit.

⁵Über die Amtsverwaltung werden die Haushaltsmittel bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angefordert. ⁶Diese weist die Mittel der nachgeordneten Behörde zu.

⁷Die mit der Verfahrensabwicklung beauftragten Regierungen aktualisieren regelmäßig die einheitlich zu verwendenden Formblätter und Verfahrensanweisungen.

7. Verfahren für den Begünstigten

¹Der Beihilfeantrag ist vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme im Zuge der Anmeldung digital beim Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen und enthält u. a. folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Teilnehmers,
- Titel der Qualifizierung (Thema und Ort der Maßnahme).

²Die Teilnehmer werden bei der Anmeldung zu den Qualifizierungsmaßnahmen über die allgemeinen Teilnahmebedingungen darüber informiert, dass die Förderung ausschließlich Begünstigten nach Nr. 3 zukommt.

³Sie bestätigen, dass sie die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelesen haben.

⁴Anschließend geben sie an, ob sie Begünstigte sind, d. h. zum Kreis der förderfähigen Personen zählen, und die Förderung in Anspruch nehmen werden.

⁵Die Begünstigten, die zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme zugelassen werden, werden rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn über die Zulassung und die Höhe der zu entrichtenden Teilnehmergebühr informiert.

⁶Nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung.

8. Veröffentlichung

Es wird sichergestellt, dass alle relevanten Informationen auf der Transparenz-Website der EU-Kommission veröffentlicht werden.

9. Beihilferechtliche Grundlage

Die Qualifizierungsmaßnahme ist nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.

10. Monitoring

¹Die nachgeordneten Behörden führen ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind.

²Diese Aufzeichnungen und die Abrechnungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

11. Geltungsdauer

¹Die Verwaltungsanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Hubert Bittlmaier
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.